

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus Lohmehlen Tuttlingen

§ 1 Räumlichkeiten

- 1.1 Folgende Räumlichkeiten stehen im Gemeindehaus zur Verfügung:
Gemeindesaal
Küche

§ 2 Nutzung durch die Kirchengemeinde

- 2.1 Die Räumlichkeiten im Gemeindehaus stehen vorrangig für Aktivitäten der Kirchengemeinde, ihrer Gremien und Gruppierungen zur Verfügung.
2.2 Die Nutzung der Räume durch die Kirchengemeinde, ihre Organe sowie die in der Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen ist kostenfrei.
2.3 Soweit Räume nicht für eigene Veranstaltungen benötigt werden, können diese an andere Gruppierungen oder Privatpersonen vermietet werden.

§ 3 Nutzung durch Privatpersonen und nicht kirchengemeindliche Gruppierungen

- 3.1 Die Nutzung darf von Charakter und Stil den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben der Katholischen Kirche und der Kirchengemeinde nicht zuwider laufen.
3.2 Die Durchführung von Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen politischer Parteien und politische Wahlwerbung ist ausgeschlossen.
3.3 Für die Nutzung ist eine Miete zu bezahlen, welche sich nach der Dauer der Benutzung richtet.
3.4 Die Miete beträgt:
Grundpreise bis zu 6 Stunden Dauer an einem Tag:

Raum	Miete	Familienfeiern Gemeindemitglieder
Gemeindesaal	110,00 €	90,00 €
Küche	70,00 €	60,00 €

Grundbetrag für jede weitere angefangene Stunde: 10 % vom jeweiligen Mietpreis

Dienstleistung	Kosten
Bestuhlung und Betischung durch Hausmeister	25,00 € je Stunde
Nacharbeiten bei nicht ordnunggemäßem Verlassen der Räume	25,00 € je Stunde

- 3.5 Bei der Berechnung der Benutzungsdauer wird die Zeit der tatsächlichen Veranstaltungsdauer und einer pauschalen Rüstzeit für die Vor- und Nachbereitung von einer Stunde zu Grunde gelegt.
3.6 Mit der Miete sind die Raumnutzung, die Einführung in die Räume, die Technik und das Inventar sowie der Verbrauch von Energie, Wasser und Abwasser abgegolten.

- 3.7 Es wird eine Kautionshöhe von 100,00 € für etwaige Schäden erhoben. Die Kautionshöhe wird nach Abschluss der Veranstaltung mit Schadensersatzansprüchen verrechnet. Sofern keine Ansprüche bestehen, wird die Kautionshöhe vollständig rückerstattet.

§ 4 Mietanfragen, Mietvertrag

- 4.1 Mietanfragen sind an das Pfarrbüro Maria Königin zu stellen.
- 4.2 Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- 4.3 Vor der Nutzung ist ein Mietvertrag abzuschließen, der mit der Unterschrift beider Vertragsparteien wirksam wird.
- 4.4 Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist aus schwerwiegenden Gründen für beide Vertragsparteien möglich. Der Kirchengemeinde entstandene Unkosten sind zu erstatten.
- 4.5 Bestandteil des Vertrages sind die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen und die Hausordnung für das Gemeindehaus.